Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Patrik Aebi
FB Qualitäts- und Absatzförderung
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 13. Juni 2014

Swissness und Deklaration: Haltung VSGP

Sehr geehrter Herr Aebi, lieber Patrik

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) möchte mit vorliegendem Schreiben, im Hinblick auf die bald erscheinende Verordnung, seine Haltung in Sachen Swissness zum Ausdruck bringen. Ebenso ist es uns ein Anliegen, dass die Deklaration von Lebensmitteln in Grenzzonen und die Herkunftsangaben aus dem Ausland klar geregelt werden.

Swissness; Problematik Anbau in Grenzzonen und in der Freizone Genf
Im Absatz 4, Artikel 48 (Herkunftsangabe für Waren) des Markenschutzgesetzes steht, dass bei Naturprodukten und Lebensmitteln für Schweizer Herkunftsangaben als Ort der Herkunft oder der Verarbeitung das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete gelten. **Der Bundesrat kann die Grenzgebiete definieren, die ausnahmsweise für schweizerische Herkunftsangaben auch als Ort der Herkunft oder der Verarbeitung gelten.**

- ➔ **Der VSGP hat nachfolgenden Antrag zuhanden der AMS eingereicht. Die darin geäusserte Haltung zu den Grenzzonen (inkl. Freizone Genf) entspricht der Position des VSGP zur neuen Swissness-Verordnung, welche vor den Sommerferien 2014 in die Vernehmlassung gehen sollte.**

VSGP / UMS / USPV
Postfach / case postale 8617 • CH-3001 Bern
Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 385 36 20 • Fax +41 (0)31 385 36 30 • info@gemuese.ch
www.gemuese.ch • www.legume.ch • www.verdura.ch

Inhalt Antrag an AMS

Dachreglement 1.5 Geltungsbereich

Geographischer Geltungsbereich (Änderungsantrag):

Mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Inbegriffen sind die angestammten Flächen[1] aus dem ~~das~~ Fürstentum Liechtenstein, ~~die~~ der Freizone Genf sowie aus den~~ie~~ in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.

Konkret erwartet der VSGP, dass der Bundesrat die angestammten Flächen der Freizone Genf sowie aus den geregelten Grenzzonen als „schweizerische Herkunftsangabe" gelten lässt. Für das Fürstentum Liechtenstein geht bereits aus dem Markenschutzgesetz hervor, dass es sich um ein Zollanschlussgebiet handelt.

Beweggründe

Der VSGP erachtet die Ausdehnung der Anbaufläche im nahen Ausland während der letzten 20 Jahre als gefährlich und für die Konsumenten als nicht verständlich. Zudem widerspricht der Flächenzuwachs im Ausland der Grundidee der Grenzzonen, historisch ansässigen Grenzbetriebe eine wirtschaftliche Überlebensbasis zu ermöglichen. Eine starke Expansion war jedoch nie die Philosophie.

Der VSGP wünscht in erster Linie eine Stärkung der Herkunft Schweiz, dies auch im Hinblick auf die Diskussion um eine gemeinsame Dachmarke für die Qualitätsstrategie des Bundes. Der VSGP betrachtet es auch als sehr wichtig, dass alle Branchen und alle Garantiemarken dieselben Anforderungen für die Herkunft verlangen.

Der Antrag des VSGP erlaubt es, die in den letzten Jahren konstante Flächenzunahme im Ausland zu unterbinden und trägt gleichzeitig historischen Besonderheiten in den Grenzregionen Rechnung. Der Antrag stützt sich auf die Handhabung der Praxis für Direktzahlungen in der Agrarpolitik. Somit bleibt die Herkunftsangabe Schweiz auch in Zukunft glaubwürdig.

Übergangsfristen

Da viele Betriebe von einer allfälligen Änderung des Dachreglements der AMS betroffen wären, sind Übergangsfristen von mindestens 5 Jahren sinnvoll und gerechtfertigt. In diesen 5 Jahren haben die betroffenen Betriebe die Möglichkeit, die Pachtverträge zu künden und die getätigten Investitionen (z.B. Bewässerungsanlagen) teilweise abzuschreiben.

Problematik Deklaration

Betreffend Deklaration hat der VSGP die Haltung, dass die Problematik sauber in der Swissness-Vorlage geregelt werden muss. Aktuell gibt es Fälle von Ware aus Grenzzonen, in denen Rohstoffe mit dem Schweizer Kreuz vermarktet werden dürfen, jedoch auf der Etikette das Herkunftsland deklariert werden muss. Diese Deklaration richtet sich nach Art. 15 der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (vgl. Auszug in der Beilage).

[1] Als angestammte Flächen gelten Flächen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von einem in der schweizerischen Wirtschaftszone wohnenden Produzenten bewirtschaftet werden. (Auszug aus Artikel 17 Flächen im Ausland der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV))

Die Auslegung der Deklaration liegt aber in der Kompetenz der Kantonschemiker. Die Handhabung in den Kantonen ist deshalb sehr unterschiedlich. Die Handhabung in Kombination aus der Lebensmittelverordnung und dem Markenschutzgesetz, dass Rohstoffe aus Grenzzonen zwar mit dem Schweizer Kreuz vermarktet werden dürfen, jedoch das Herkunftsland deklariert werden muss, ist für die Konsumenten unverständlich und schwächt auch die Garantiemarke Suisse Garantie. Der VSGP spricht sich deshalb für die nachfolgende Lösung aus:

- ➔ **Falls in der Swissness-Vorlage die angestammten Flächen als „Schweizer Herkunft" definiert werden, wird der VSGP fordern, dass Rohstoffe (in diesem Fall Gemüse) dieser Betriebe dann auf der Etikette nicht mehr als Frankreich oder Deutschland deklariert werden. Dies vor allem aus Glaubwürdigkeitsgründen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten.**

Vielen Dank für eine wohlwollende Prüfung und Unterstützung unserer Anliegen. Wir sind überzeugt, mit den Vorschlägen tragbare Lösungsansätze für einen starken Markenschutz und eine glaubwürdige Deklaration zu bieten.

Freundliche Grüsse

Hannes Germann
Präsident

Pascal Toffel
Direktor

Beilage:
- Auszug Verordnung über Kennzeichnung von Lebensmitteln

Kopie an:
Schweizer Bauernverband
Institut für Geistiges Eigentum, Bern
Swisscofel, Bern
Bio-Suisse, Basel
Schweizer Obstverband (SOV), Zug
Verband Schweizer Kartoffelproduzenten (VSKP), Bern
IP-Suisse